

FÖRDERVEREIN

der Grund- und Mittelschule Türkenfeld

Die Satzung des Fördervereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grund- und Mittelschule Türkenfeld".

Der Verein hat seinen Sitz in Türkenfeld. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein fördert die schulischen Belange der Grund- und Mittelschule Türkenfeld, insbesondere indem er

- Mittel bereitstellt für die Ausgestaltung, Einrichtung und Durchführung von en Veranstaltungen der Schule
- Beihilfen an finanziell bedürftige Schüler in sozialen Härtefällen gewährt
- die Gemeinschaft zwischen Eltern, Schülern und Lehrern fördert

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes § 52 "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Beitrittserklärung erworben. Sie ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verein, oder durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist sowohl zum Ende des Geschäftsjahres wie auch zum Ende eines Schuljahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu erklären.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt, wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten rückständig sind.

Der Ausschluss aus dem Verein kann außerdem aufgrund vereinschädigenden Verhaltens des Mitglieds erfolgen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung auf einstimmig beschlossenen Antrag des Vorstandes. Der mit Gründen versehene Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen.

Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.

§ 6 Beiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragszahlung erfolgt durch Bankeinzug.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Sie wird durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin durch schriftliche Einladung unter Beifügung der Tagesordnung einberufen.

Ort und Zeit der Mitgliederversammlung gibt ebenfalls der Vorstand bekannt.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Bericht des Kassenwartes
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl des neuen Vorstandes
- d) die Änderung der Satzung
- e) die Entscheidung über die eingereichten Anträge
- f) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,

- a) wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen
- b) die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- und bis zu zwei Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der 1. und 2. Vorsitzende, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten; beide sind einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauern von 2 Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seine Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.

- a) Er ist bei einer Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- b) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand bestimmt die Verwendung der eingegangenen Gelder nach dem Zweck des Vereins und gibt den Mitgliedern jährlich darüber Rechenschaft. Kreditverpflichtungen darf der Verein nicht eingehen.

Die Vorstandsbeschlüsse werden in Niederschriften festgehalten.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahl aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

§ 10 Satzungsänderung

Die Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.

Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung fällt das Vereinsvermögen an die Grund- und Mittelschule Türkenfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn sie zusammen mit dem Gründungsbeschluss von mindestens sieben Gründungsmitgliedern unterzeichnet worden ist. Der aus den Reihen der Gründungsmitglieder gewählte Vorstand vertritt den Verein ab Inkrafttreten der Satzung.

Türkenfeld, 21.07. 2015
